

## An unsere Pfarrer und Ältesten !

1. Der Eid der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Wie aus den Zeitungen und kirchlichen Gesetzbüchern zu entnehmen ist, hat Präsident Dr. Werner eine Verordnung über die Vereidigung der Geistlichen und der Kirchenbeamten der Evang. Kirche der Altpreuussischen Union erlassen, die sich stützt auf die 17. Verordnung. Die Treupflicht gegenüber Führer, Volk und Reich soll durch folgenden Eid bekräftigt werden:

"Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Wer den Eid nicht leistet, soll entsprechend den Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes entlassen werden. Wer den vorgeschriebenen oder einen inhaltlich gleichen bereits geleistet hat, braucht ihn nicht zu wiederholen.

Zu der Anordnung des Treueides gibt der altpreuussische Rat den Pfarrern folgende Unterrichtung:

"Da der Eid eine heilige Sache ist, ist die Verordnung des Präsidenten des Ev. Oberkirchenrates von schwerstem Gewicht. Ein überstürztes Handeln darf da nicht in Frage kommen. Auch dürfen einzelne Amtsbrüder nicht auf Grund eigener Überlegung ihre eigene Entscheidung treffen. Hier muss sich die brüderliche Verbundenheit unter den Amtsbrüdern bewähren. Angesichts einer solchen Verordnung muss eine gemeinsame Stellungnahme der Bekenntenden Kirche in Altpreußen erfolgen. Das Ergebnis der verantwortlichen Beratung der von den Gemeinden berufenen Leitung unserer Kirche wird in Bälde den Amtsbrüdern mitgeteilt werden."

Zur Prüfung der Eidesfrage erinnern wir an folgende Vorgänge. Die Nationalsynode vom 9. August 1934 hatte unter der Leitung von Reichsbischof Müller und Rechtswalter Jäger ohne gründliche Beratung ein "Kirchengesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten" beschlossen, wobei der Reichsbischof gegenüber den vorgebrachten schwersten Bedenken erklärte:

"Stellen Sie nun doch Ihre Bedenken zurück und nehmen Sie das Gesetz einmal vorläufig an. Wir machen nichts für die Ewigkeit, sondern sind in unserer Arbeit... so eingestellt, dass wir dann bei der nächsten Tagung die Änderung vollziehen."-

Der damals beschlossene Diensteid für die Pfarrer lautete:

"Ich, NN., schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, dass ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, dem Führer des Deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein und für das Deutsche Volk mit jedem Opfer und jedem Dienst, der einem deutschen evangelischen Manne gebührt, mich einsetzen werde; weiter, dass ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amtes gemäß den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde; endlich, dass ich als rechter Verkündiger und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die ich gestellt werde, mit allen meinen Kräften in Treue und Liebe dienen werde. So wahr mir Gott helfe! "

Zu diesem Diensteid führte der bayrische Synodale D. Lauerer, Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Neuendettelsau u. a. aus:

„Was die Geistlichen angeht, so ist es zu begrüßen, wenn die Kirchenleitung dafür sorgt, dass sie durch ihren Eid es bestätigen, dass sie durchaus und mit freudiger Mitarbeit auf dem Boden des neuen Startes stehen. Es ist das deshalb zu begrüßen, weil es der tatsächlichen Haltung und der inneren Einstellung der Geistlichen entspricht und weil der Ernst einer eidlichen Versicherung geeignet ist, den Zweifel völlig zu beseitigen, der dann und wann immer wieder in die Haltung und Einstellung der Geistlichen gegenüber dem neuen Start gesetzt wird.

Dagegen erscheint die vorgeschlagene Form der Veränderung bedürftig. Der Geistliche soll als berufener Diener im Amte der Verkündigung dem Führer des deutschen Volkes und Startes Adolf Hitler treu und gehorsam sein. Die Treue und der Gehorsam gegen den uns von Gott geschenkten Führer ist dem Pfarrer ebenso selbstverständlich wie jedem rechten deutschen Mann. Darin wollen wir Pfarrer uns von niemand übertreffen lassen. Aber im Zusammenhang mit dem Amte der Verkündigung und mit unserer Berufung in dieses Amt ist es zum mindesten missverständlich, wenn ein anderer Name genannt wird als allein der Name Jesu Christi. Für das Amt der Verkündigung, zu dem wir berufen sind, ist Jesus Christus allein die Norm. Darin müssten wir wohl alle einig sein..... Damit unseren Geistlichen nicht eine Last aufs Gewissen gelegt wird, bitte ich herzlich und dringend, die Formel des Eides so zu gestalten, dass jedes Missverständnis darüber ausgeschlossen ist, dass der Geistliche im Amt der Verkündigung nur an Gottes Wort in der Heiligen Schrift und damit an Jesus Christus gebunden ist. Die vorgeschlagene Formel erscheint mir deshalb nicht geeignet, weil sie das Ordinationsgelübde und den Diensteid vermischt. Ich bitte, dass beides in aller Klarheit geschieden wird. Auch erscheint es nicht geeignet, dass die doch wechselnden Weisungen einer Kirchenleitung als solche zum Inhalt eines Eides gemacht werden.“

Dem entgegnete der Rechtswalter Jäger:

„Das religiöse Bedenken ist nicht von Bedeutung, da hier steht: „Als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung“. Nur zur Kennzeichnung ist hier gesagt, dass dies ein „berufener Diener im Amt der Verkündigung ist“. Es muss daher auch darin stehen, dass er den Weisungen der Kirche und ihren Forderungen gehorcht. Wir hoffen, dass wir immer mehr zu besseren Zuständen kommen werden. Wieso da ein Wechsel des Regiments Einfluss auf das Grundsätzliche haben soll, ist nicht einzusehen.“-

Der Synodale Professor D. Beycr-Greifswald führte u. a. aus:

„Es könnte der Verdacht entstehen, dass dieser Text so verstanden werden soll: Ich soll Treue leisten so, wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, d. h. ich habe von Fall zu Fall zu prüfen, ob sich diese Treue mit meiner Pflicht als Diener des Evangeliums zusammenbringen lässt. So etwas lehne ich als mit dem Eide, den ich Adolf Hitler zu leisten habe, schlechthin unverträglich ab. Diese Unklarheit hat nun aber einen tieferen Grund. Hier ist etwas nicht getan, worauf Sie, Herr Ministerialdirektor, sonst gerade den allergrössten Wert legen, nämlich eine saubere Scheidung der Funktionen innerhalb der evangelischen Kirche. Der Pfarrer ist nun einmal in einer ganz eigentümlichen Doppelstellung. Wenn er auf der Kanzel steht, so tut er es unter einem Auftrag, den er von niemand Anderem hat als vom Herrn Jesus Christus selber. Er steht hier in einem Gehorsam, der durch nichts anderes irgendwie eingeschränkt oder parallelisiert werden darf. Das ist das ganz Eigentümliche und Wunderbare des Auftrages, mit dem der Pfarrer auf die Kanzel hinaufgeht. Er tut damit etwas völlig anderes

in seiner Verkündigung als alle anderen Redner sonst in der ganzen Welt. Er sagt nicht seine Meinung und seine Gedanken über irgend etwas, sondern er vollzieht in Gehorsam einen Auftrag, der aus der Offenbarung Gottes an ihn ergangen ist. Dafür gilt allein das Ordinationsgelübde mit seiner Bindung an Jesus Christus und die von ihm zeugende Heilige Schrift. Andererseits aber gehört derselbe Pfarrer der Volksordnung Kirche an, die einen ernsten, wichtigen und entscheidenden Dienst innerhalb unseres Volkes zu leisten hat, und es ist selbstverständlich, dass wir zu dem wunderbaren Dienst der Wortverkündigung in unserem Deutschen Volke und in unserer Volkskirche nur jemanden zulassen können, der den entschiedenen, rücksichtslosen und ohne jedes Kompromiss bereiten Willen hat, im Rahmen der Volksordnung seine Pflicht ohne jeden Vorbehalt und jede Einschränkung zu tun.".....

Darum bitte ich, in der Weise, wie es früher, vor 1918, auch der Fall gewesen ist, in einer klaren und sauberen Unterscheidung Ordinationsgelübde und Staatstreueid nebeneinanderzustellen. In das Ordinationsgelübde gehört alles hinein, was mit dem Amt der Verkündigung und mit dem Dienst in der Kirche zu tun hat. Über dessen richtige und dem Evangelium gemäße Formulierung kann dann beraten werden. Daneben steht dann als zweiter Akt, mit dem aber in keinem Falle der Gehorsam gegen die "Weisungen" des Superintendenten an den Pfarrer in einem Atemzuge genannt werden kann, das Treuegelöbnis gegen den Staat und seinen Führer. Wenn das klar und eindeutig ist, wird das auch ohne Weiteres durchzuführen sein."

Diese Ausführungen haben ernstes Gewicht für die Überlegung, was der jetzt geforderte Eid unter gewissenhafter Erfüllung der "Amtspflichten" etwa alles einschliessen könnte. Auch die Berchtung der "Gesetze" ist hier ernstlich zu untersuchen daraufhin, welche "Gesetze", Verordnungen und Anordnungen hier gemeint sein könnten ! !

Zur Frage des von der Nationalsynode 1934 beschlossenen Dienstes hat die Bekennende Kirche damals folgende "Weisung" ergehen lassen:

"Die am 15. August 1934 in Berlin versammelten Vorsitzenden der Landesbrüdererräte bzw. deren Vertreter haben den Präses der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche beauftragt, den Amtsbrüdern bezüglich des von der "Nationalsynode" geforderten Eides folgende Weisung zu geben, wie auch sicherem Vernehmen nach die Landesbischöfe von Bayern und Württemberg ihren Geistlichen diesen Eid nicht abnehmen werden.  
Weisung des Bruderrates der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche:

Der im Kirchengesetz vom 9. August 1934 geforderte Dienstesid der Geistlichen und Beamten ist nicht zu leisten.

Begründung: Am 9. August 1934 hat eine "Nationalsynode" zu Berlin getagt. Ihre Zusammensetzung widersprach der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, da die Reichskirchenregierung auf Grund eines von ihr zu diesem Zweck beschlossenen Gesetzes vom 7. Juli 1934, das zu erlassen sie nicht befugt war, die Zusammensetzung nach Willkür zu ihren Gunsten vornahm. Infolgedessen ist diese "Nationalsynode" ebenso unrechtmässig, wie ihre Gesetze unwirksam sind.

Das gilt auch für das Kirchengesetz über den Dienstesid der Geistlichen und Beamten.

Im Wortlaut des Dienstesides sind staatsrechtliche, gesamtkirchliche und gemeindliche Dinge miteinander verbunden.

Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche, auf die jetzige Kirchenregierung uns vereidigen könnte, bestehen infolge der zahlreichen Rechtsbrüche dieser Reichskirchenregierung gegen die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche nicht mehr.

Die gesamtkirchlichen und gemeindlichen Pflichten sind im Ordinationsgelübde erschöpfend geregelt. Ein neuer Eid, der sich auf diese

Gebiete bezieht, würde den Ernst des Ordinationsgelübdes zerstören. Zu diesem stehen wir und bedürfen keines neuen Eides.

Gebunden an Gottes Wort sind wir gemäß Römer 13 zum Gehorsam gegen unsere Obrigkeit verpflichtet. Das zu bezeugen und zu bekräftigen bedarf es für Diener des Evangeliums keines ausdrücklichen kirchlichen Diensteides. Nur der Staat könnte befugt sein, seinerseits von uns als Beamten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes einen Eid zu fordern.

Diese Erklärung haben die nachstehenden Herren beraten und beschlossen:

Präses D. Koch - Bad Oeynhausen;  
Rechtsanwalt Dr. Fiedler-Leipzig; Pastor Asmussen-Bad Oeynhausen;  
Superintendent Albertz-Spandau; Pastor Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf;  
Pastor Dr. Beste-Neubuckow; Pfarrer Dipper-Würtingen;  
Pfarrer Dürr-Pforzheim; Superintendent Hahn-Dresden; Pfarrer Hertrich-Kiel; Pfarrer Hornig-Breslau; Präses D. Hamburg-Barmen-Gemarke;  
Pastor Kloppenburg-Oldenburg; Pastor Kreye-Hamburg; Pfarrer Lochmund-Blankenburg (Braunschweig); Pfarrer Müller-Berlin-Dahlem; Superintendent Müller-Staats; Pastor Lic. Niesel-Bad Oeynhausen; Pfarrer Otto-Eisenach;  
Pastor Rahmel-Tarnowke; Justizrat Dr. Schmidt-Knatz-Frankfurt a.M.;  
Pastor Schulze-Hannover; Pastor van Senden-Detmold; Prof. Dr. von Soden-Marburg (Lahn); Pfarrer Steil-Wanne-Eickel; Präses Dr. von Thadden-Trieglaff (Pommern); Pastor Wester-Westerland; Pastor Immer-Barmen-Gemarke. "

Zum Zweiten hat damals der Reichsbruderrat folgenden Beschluss zur Frage des Eides gefasst:

"Wir wissen, dass nach evangelischer Lehre nur die weltliche Obrigkeit befugt ist, von ihren Untertanen einen Eid zu fordern. - Dagegen sind wir - ganz abgesehen davon, dass wir zu diesem Kirchenregiment kein Vertrauen haben können - verpflichtet, die Forderung eines Eides in die Hand des Kirchenregiments grundsätzlich abzulehnen, weil im Raum der Kirche der Eid nach Gottes Wort unzulässig ist, wie unser Herr Christus spricht (Matth. 5,34): "Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt nicht schwören sollt!" - Darum raten wir dringend allen Amtsbrüdern und Kirchenbeamten, das Ansinnen der Reichskirchenregierung abzulehnen und jeden von ihr geforderten Eid weder zu leisten noch anzunehmen.

Würzburg, den 18. September 1934

Der Bruderrat der Bekenntnissynode  
der Deutschen Evangelischen Kirche.  
D. Koch. "

Der bayrische Landeskirchenrat hat durch einen Brief von Bischof D. Meiser vom 14. 8. 34 dem Reichsinnenminister mitgeteilt:

"Das "Diensteidengesetz" stelle die Geistlichen und Beamten der DEK unter Ausnahmerecht gegenüber den übrigen öffentlichen Beamten. Wir lehnen die darin liegende Unterstellung, als bedürften die Geistlichen und Beamten der DEK hinsichtlich ihrer Treue und ihres Gehorsams gegenüber dem Führer einer besonderen Erinnerung und Verpflichtung, mit Ernst und Nachdruck ab..." "Die sehr ernsten theologischen Einwände gegen den vorgesehenen Eid behalten wir uns vor, gesondert geltend zu machen. Als unmöglich müssen wir jetzt schon die Forderung des Gesetzes ablehnen, dass unsere Geistlichen sich eidlich den Ordnungen der DEK unterwerfen sollen, ohne die Richtung und den Inhalt dieser Ordnungen zu kennen." -

Der württembergische Oberkirchenrat hat durch einen Brief von Bischof D. Wurm vom 15.8.34 der Reichskirchenregierung erklärt:

"Der im Kirchengesetz vorgesehene Eid geht über die Verpflichtungen des Eides der Staatsbeamten weit hinaus. Er verbindet mit der Verpflichtung auf Führer und Staat diejenige des Gehorsams gegenüber den Weisungen eines Kirchenregiments, das durch seine ethischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Handlungen das Vertrauen weitester treuer kirchlicher Kreise verloren hat. Es besteht die Gefahr, dass alle diejenigen, die diese letztere Verpflichtung gewissenmäßig ablehnen und deshalb den Eid verweigern müssen, politisch diffamiert werden."

Der Pfarrerernotbund erklärte damals zur Frage des Dienstesides:

"In der Zeit der schwärzesten Reaktion von 1815 bis 1852 hat.... der preussische Staat dem ins Amt tretenden Geistlichen neben dem kirchlichen Ordinationsgelübde seinerseits einen Eid auferlegt. Diesen Eid hat die gegenwärtige Kirchenregierung der DEK umgearbeitet und von einer Nationalsynode, aus dem sie vorher auf nicht gesetzlichem Wege, soweit möglich, jede Opposition entfernt hat, als kirchlichen Dienstesid beschliessen lassen. Wir können dieser Massnahme keinen anderen Sinn abgewinnen, als den, dass die bewährte Staatstreue und politische Zuverlässigkeit der Pfarrerschaft benutzt werden soll, um sie gewissenmäßig in den Gehorsam gegen ein Kirchenregiment zu zwingen, dessen Verfahren von einem preussischen Gericht nach dem anderen als ungesetzlich erklärt wird. Wir müssen in diesem Kirchengesetz vom 9. August eine schwere Bedrohung der Volkseinheit erblicken und bitten den Führer und Reichskanzler, dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir sind überzeugt, dass sich kein deutscher Pfarrer einem etwa seitens des Führers als von staatlicher Seite von ihm erforderten Eid der Treue entziehen würde. Ebenso gewiss sind wir, dass Tausende von Pfarrern lieber die Last politischer Verleumdung und aller äusseren Folgen einer Eidesverweigerung auf sich nehmen würden, ehe sie in irgendeiner Form dem gegenwärtigen Kirchenregiment Gehorsam schwören, weil ein solcher Eid für sie einen Bruch ihres Ordinationsgelübdes und eine Verleugnung Christi bedeuten würde."

Abschliessend sei noch angeführt eine Bekanntmachung des bayrischen Landeskirchenrats und Landesbischofs vom 21.8.34:

"Die am 9. August 1934 nach Berlin zusammenberufene Nationalsynode nahm gegen den begründeten Protest unserer Abgeordneten eine Reihe von Gesetzen an, deren Vollzug wir für die bayrische Landeskirche als eine lutherische Bekenntniskirche ausschliessen müssen. Namentlich das Gesetz über den Dienstesid der Geistlichen und Beamten widerspricht so sehr der evangelisch-lutherischen Auffassung, dass wir uns veranlasst sehen, unseren Geistlichen ausdrücklich die Gründe mitzuteilen, die den Landeskirchenrat -wie die bayrischen und andere kirchliche Vertreter auf der Nationalsynode bestimmt haben, das Gesetz abzulehnen." Die Kirche kenne keinen Eid als christliches Gebot. Nur der Staat könne von seinen Untertanen einen Eid fordern, auch vom Pfarrer als Träger öffentlicher Aufgaben. Die Kirche könne deshalb keinen Eid für den Staat fordern, sondern nur für sich ein Gelübde, das Wort Gottes nach den Bekenntnissen rein zu lehren.

"Durch Wortlaut und Wortstellung des Dienstesides im Gesetz der DEK ... wird gerade für den Pfarrer, der es sowohl mit der Treue in seinem geistlichen Amt, als auch mit der Treue und dem Gehorsam gegenüber dem Führer des deutschen Volkes und Staates ganz ernst nimmt, eine unerhörte Gewissensbelastung herbeigeführt. Denn die durch die Ordination begründete Eigenschaft eines zum Amt der Verkündigung berufenen Dieners (als ein berufener Diener) wird mit der anderen Eigenschaft, nämlich

der eines gehorsamen und treuen Staatsbürgers, in unlutherischer Weise verkleinert. Damit unterstellt dieser Eid -wenigstens seinem Wortlaut nach- das Amt der Verkündigung dem Gebot der weltlichen Obrigkeit.

Als besonders hart muss es empfunden werden, dass bei der Durchführung der vorliegenden Eidesforderung alle die, welche gewissenhaft Einspruch erheben müssen, in den Verdacht kommen, als seien sie keine treuen Bürger des durch den Führer unseres Volkes und Staates verkörpert Reiches. Demgegenüber stellen wir nachdrücklich fest: Wir sind uns dessen bewusst, dass der Führer von uns als Staatsbürgern und Dienern der deutschen lutherischen Volkskirche einen Streitseid verlangen kann, und wir sind bereit, diesen Eid auch zu leisten.

Es ist ferner unevangelisch, einen Pfarrer innerhalb der Kirche auf Kirchenordnungen und auf die in diesen Ordnungen ergehenden Weisungen zu vereidigen. Die Kirche kann wohl ihre Diener auf Ordnungen verpflichten, doch nur unter der Voraussetzung, dass diese Ordnungen nur die äussere Gestaltung der verfassten Kirche betreffen und dem Worte Gottes und dem lutherischen Bekenntnis nicht widersprechen..... Eine Verpflichtung auf Ordnungen in der Kirche wäre nur dann angebracht, wenn diese Ordnungen sich schon bewährt und eine Form gefunden hätten, die Dauer verhiesse und dem kirchlichen Leben wirklich diene. Die DEK steht aber noch in einer Zeit des Übergangs von einer alten zu einer neuen Ordnung, in der sie um die rechte Gestaltung ihrer Verfassung erst ringen muss.

Vollends unmöglich ist eine Verpflichtung auf Weisungen, die -in den Ordnungen der DEK ergehen- werden. Eine solche Verpflichtung bedeutet die vollkommene Unterwerfung unter alle gegenwärtigen und zukünftigen Anordnungen einer Reichskirchenregierung, bei der die für eine derartige Verpflichtung selbstverständliche Voraussetzung uneingeschränkter Vertrauens keineswegs vorhanden ist und die selbst keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass sie sich in den Ordnungen der DEK und bei den in ihnen ergehenden Weisungen ausschliesslich vom Worte Gottes und vom Bekenntnis unserer lutherischen Kirche leiten lässt. Mit dem vorliegenden Eid wird ein äusserer Friede zu erzwingen gesucht, den innerlich zu begründen man nicht die Vollmacht besitzt. Da dieser Eid durch die unglückliche Verklammerung von Staatstreueid und eidlicher Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen allen kirchlich wohlbegründeten Widerstand vereiteln will und alle Gegner des gegenwärtigen Regiments als Rebellen brandmarken kann, wird er zu einem kirchenpolitischen Kampfmittel, das wir ablehnen müssen. Dass ferner in diesem Eide eine Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen mit dem Treueid mit dem Treueid gegen den Staat auf gleiche Stufe gestellt wird, bedeutet eine Abwertung des letzteren, was wir ebenfalls ablehnen müssen."

Wir geben den Brüdern die vorstehenden Stellungnahmen wieder, damit eine ernste und eingehende Prüfung des heute geforderten Eides möglich wird. Wir bitten in brüderlicher Beratung eine Übereinstimmung herzustellen, damit niemand ohne rechte brüderliche Hilfe bleibe. Etwaige formulierte Ergebnisse bitten wir umgehend zur Erarbeitung einer einhelligen Stellungnahme der rheinischen Brüder uns zuzuleiten.

"Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln." Maleachi 3,20.

Der Rat